

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Aufbau der Schule</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Aufnahme</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Schulbetrieb</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Leistungsbewertung, individuelle Lern- und Entwicklungsanalyse</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Ferienbetreuung</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten</b> .....	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Fernbleiben vom Unterricht</b> .....	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Ordnungsmaßnahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>8.1</b>	<b>Nicht förmliche Erziehungsmaßnahmen</b> .....	<b>5</b>
<b>8.2</b>	<b>Förmliche Ordnungsmaßnahmen (gem. § 39 Abs. 2 SächsSchulG)</b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Unfälle und Schäden</b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Gültigkeit der Schulordnung</b> .....	<b>6</b>

## 1 Aufbau der Schule

An der Förderschule Kleinwachau, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, werden Kinder im Alter von ca. 6 bis 21 Jahren unterrichtet. Dabei werden sie nach ihrem Alter bzw. den Schulbesuchsjahren Stufen (Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe) zugeordnet. Die Schüler\*innen verbleiben dem Grunde nach 3 Schulbesuchsjahre in einer Stufe. Abweichungen davon sind möglich. Mit zwölf Schulbesuchsjahren ist die Schul- und Berufsschulpflicht erfüllt.

## 2 Aufnahme

Der Erstkontakt zur Schule wird in der Regel von den Eltern/Personensorgeberechtigten<sup>1</sup> aufgenommen. In persönlichen Gesprächen werden Fördermöglichkeiten und Unterstützungsbedarfe der Schüler\*innen besprochen sowie Strukturen und Abläufe der Förderschule Kleinwachau erläutert.

Entscheidend für die Aufnahme an der Förderschule Kleinwachau sind:

- der Schulfeststellungsbescheid der zuständigen Behörde auf Grundlage der Diagnostik
- bei Beförderungsbedarf die Bewilligung der Beförderungskosten vom Wohnort zur Schule und zurück
- die Aufnahmekapazität
- die Bereitschaft aller am Förderprozess Beteiligten zur Unterstützung des Schulprogramms der Schule.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Bei Aufnahme wird ein Schulvertrag zwischen der Förderschule Kleinwachau und den Eltern/Personensorgeberechtigten geschlossen.

## 3 Schulbetrieb

Die Schul- und Ferienzeiten der Schule entsprechen denen der staatlichen Schulen in Sachsen. Die Termine für frei bewegliche Ferientage/Schließtage werden den Eltern/Personensorgeberechtigten spätestens zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Die Unterrichtsorganisation ist im Schulprogramm ausführlich beschrieben und kann im Internet unter [www.kleinwachau.de](http://www.kleinwachau.de) eingesehen werden.

Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind im Schulprogramm festgelegt. Ergänzend zu den grundsätzlich geplanten Pausenzeiten gelten Pausen, die sich an dem individuellen Bedarf der Schüler\*innen bzw. der Klasse orientieren. Die Aufsichtspflicht der Schüler\*innen obliegt den Mitarbeiter\*innen der Schule. Die Mitarbeiter\*innen der Schule gewährleisten die Aufsicht nach Betreten des Schulgebäudes bis zum Verlassen des Schulgebäudes nach Unterrichtsende, während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie zu Schulveranstaltungen. Die Anzahl der beaufsichtigenden Personen richtet sich nach Alter und Selbständigkeit der Schüler\*innen bzw. nach räumlichen und strukturellen Rahmenbedingungen.

Die Teilnahme am Unterricht ist für alle Schüler\*innen verbindlich und richtet sich nach der individuellen Belastbarkeit. Teilzeitbeschulungen werden nach Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten durch die Schulleitung entschieden. Hausbeschulungen erfordern eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit. Mehrfaches eigenmächtiges und/oder unbegründetes bzw. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht wird als grober Verstoß gegen die Schulordnung gewertet.

---

<sup>1</sup> Hiermit sind im Folgenden auch gesetzliche Vertreter\*innen gemeint.

#### **4 Leistungsbewertung, individuelle Lern- und Entwicklungsanalyse**

Zum Halbjahr sowie am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schüler\*innen eine Gesamteinschätzung ihrer Leistung und Entwicklung sowie ihrer Potentiale (Halbjahresinformation und Jahreszeugnis). Sie werden den Schüler\*innen mit Bezug der ihnen möglichen Kommunikation verständlich und unterstützt am letzten Schultag vor den Winter- bzw. Sommerferien erläutert und überreicht.

Darüber hinaus wird regelmäßig (mindestens einmal jährlich) der Entwicklungsstand der Schüler\*innen durch die Klassenlehrer\*innen mithilfe von diagnostischen Verfahren erfasst. Zusammen mit der Förderplanung werden die Ergebnisse mit den Eltern/Personensorgeberechtigten zum Förderplangespräch einmal im Schuljahr besprochen. In der Werkstufe werden die Förderplangespräche ergänzt durch jährliche Zukunftskonferenzen. Bei Stufenwechsel ergänzt ein ausführlicher Entwicklungsstandsbericht die individuelle Lern- und Entwicklungsanalyse der Schüler\*innen.

Neben diesen Instrumenten erfolgen in der Werkstufe regelmäßige Praktika zur Berufsorientierung. Die Praktika werden in Werkstätten für Menschen mit Behinderung bzw. anderen Anbietern und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes angeboten. Die Auswertung der Praktika ist Bestandteil der beruflichen Zukunftsplanung. Sie wird den Schüler\*innen zur Beendigung der Schulzeit ausgehändigt. Gemäß dem Werkstufenkonzept ist der Berufswegeplaner federführend für die Organisation und Durchführung der Praktika. Im Weiteren gilt das Werkstufenkonzept der Schule.

#### **5 Ferienbetreuung**

Die Schüler\*innen werden in den Ferien betreut. Der Umfang der Ferienbetreuung ist im Schulprogramm geregelt. Der Bedarf zur Ferienbetreuung wird vor den Ferien ermittelt. Die Öffnungszeiten entsprechen denen der Unterrichtszeit.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten müssen für die Ferienbetreuung einen Antrag beim zuständigen Kostenträger (Träger der Eingliederungshilfe EGH) für das Schuljahr zum Schuljahresbeginn stellen. Die Anträge werden im Schulsekretariat vorbereitet und an die Eltern/Personensorgeberechtigten zum Schuljahresbeginn in der 1. Schulwoche ausgegeben. Bis zum Freitag der 2. Schulwoche geben die Eltern/Personensorgeberechtigten die Anträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Förderschule Kleinwachau zurück. Die Schule versendet die Anträge gesammelt an die zuständigen Kostenträger.

Der Träger der EGH übernimmt die Kosten für 10 Tage in den Winterferien, 15 Tage in den Sommerferien und 10 Tage in den Herbstferien. Werden Betreuungstage in Anspruch genommen ohne Kostenübernahme durch den Träger der EGH, sind die Eltern/Personensorgeberechtigten zur Kostentragung verpflichtet.

#### **6 Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten**

Für die Förderschule Kleinwachau stellt die Kommunikation mit den Eltern/Personensorgeberechtigten die Basis für eine gelingende Bildung, Förderung und Erziehung der Schüler\*innen dar. Daher ist uns eine Teilnahme der Eltern/Personensorgeberechtigten an Elternabenden, Elterngesprächen und Zukunftskonferenzen sehr wichtig.

Daneben besteht jederzeit die Möglichkeit zu Sprechzeiten mit den Klassen- oder Fachlehrer\*innen bzw. der Schulleitung telefonisch oder persönlich in Kontakt zu treten. Wir wünschen uns bei auftretenden Konflikten einen zeitnahen Austausch, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Zusätzlich bieten wir auf Wunsch beratende Gespräche mit unserem Sozialdienst sowie der Schulpsychologin an.

Die Schulkonferenz setzt sich zusammen aus gewählten Vertreter\*innen der Schülerschaft, der Elternschaft sowie den Vertreter\*innen der Schule und der Schulleitung. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Schulkonferenz berät Themen der Schulentwicklung.

Neben den genannten Gremien tauschen sich die Eltern/Personensorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen im Rahmen des Elternstammtisches aus. Zudem organisiert die Schule Elternseminare.

Des Weiteren freuen wir uns über eine rege Teilnahme von Schüler\*innen und Eltern/Personensorgeberechtigten an allen Schulveranstaltungen – auch an Wochenenden.

## **7 Fernbleiben vom Unterricht**

An- und Abwesenheiten der Schüler\*innen werden dokumentiert.

Die telefonische Abmeldung vom Unterricht durch Eltern/Personensorgeberechtigte oder volljährige Schüler\*innen hat bis spätestens 8:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages in der Schule unter Angabe der Dauer und des Grundes der Abwesenheit zu erfolgen.

Bei einer Dauer der Erkrankung von mehr als 3 Tagen oder häufiger Abmeldung wegen Krankheit, kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Krankschreibung) verlangen.

Die Absage der Schülerbeförderung erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler\*innen für die Dauer der Abwesenheit. Dies gilt auch für Einzelstrecken.

Die Absage der Therapien erfolgt bei Abwesenheit der betreffenden Schüler\*in durch die unterrichtende Lehrkraft/Pädagogische Mitarbeiter\*innen, sofern die Abwesenheit der Schule gemeldet worden ist.

Fehlen Schüler\*innen unentschuldigt, meldet dies die unterrichtende Lehrkraft in der ersten Unterrichtsstunde dem Sekretariat. Dies wendet sich an die Eltern/Personensorgeberechtigten bzw. nimmt mit den volljährigen Schüler\*innen selbst Kontakt auf.

Kann der Aufenthaltsort der Schüler\*innen auch zur 2. Unterrichtsstunde nicht ermittelt bzw. geklärt werden, wird von der Schulleitung – nach Lage des Einzelfalls – die Entscheidung getroffen, ob die Polizei informiert wird.

Ab dem 3. unentschuldigten Fehltag werden die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber informiert, dass im Wiederholungsfall mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 61 SchulG zu rechnen ist.

Ab dem 5. unentschuldigten Fehltag erfolgt seitens der Schule eine „Anzeige wegen unentschuldigten Fehlens“ bei der zuständigen Behörde.

Beurlaubungen bis zu 3 Tagen sollen mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Bei Beurlaubungen über 3 Tage entscheidet die Schulleitung. Ein entsprechender Antrag ist mind. 2 Wochen im Voraus bei dem/der Zuständigen zu stellen.

Bei Erkrankung eines/r Schüler\*in bzw. einer in der Wohngemeinschaft der Schüler\*in lebenden Person an einer meldepflichtigen Krankheit muss die Schule unverzüglich nach Bekanntwerden durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler\*innen informiert werden. Die meldepflichtigen Erkrankungen gem. Infektionsschutzgesetz sind im Hygieneplan der Förderschule Kleinwachau, Anlage II aufgelistet. Die Anlage II des Hygieneplans der Förderschule Kleinwachau ist Bestandteil der Schulordnung. Der Hygieneplan kann von den Eltern/Personensorgeberechtigten jederzeit eingesehen werden.

Bei Erkrankung eines/r Schüler\*in in der Schule entscheidet die Schulleitung bzw. die Klassenleitung über das Vorliegen der Schulfähigkeit. Sollten die Schulfähigkeit aufgrund der Erkrankung nicht gegeben sein, werden die Eltern/Personensorgeberechtigten umgehend durch die Schule informiert und aufgefordert, den/die Schüler\*in abzuholen. Sollte der Aufforderung zur Abholung nicht im angemessenen Zeitraum nachgekommen werden, ist die Schule ermächtigt, den/die Schüler\*in an den zuständigen Kinder- und Jugendnotdienst zu übergeben.

## **8 Ordnungsmaßnahmen**

Das Hausrecht obliegt nach § 42 Abs. 1 SchulG der Schulleitung. Wird der Schulbetrieb durch Personen gestört, kann die Schulleitung diesen gegenüber ein Hausverbot aussprechen.

Grundsätzlich sind alle pädagogischen Maßnahmen im ordnungsrechtlichen Bezug, auf die Förderung und Entwicklung von Fähig- und Fertigkeiten der Schüler\*innen gerichtet. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht mehr gegeben, kann die Schule, nach Anhörung aller Beteiligten, folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen:

### **8.1 Nicht förmliche Erziehungsmaßnahmen**

Auf leichte Verstöße gegen die Schul- oder Hausordnung bzw. Störungen des Schulbetriebs haben die Lehrer\*innen und Pädagogischen Mitarbeiter\*innen die Möglichkeit, nicht förmliche Erziehungsmaßnahmen zu ergreifen, das heißt:

- Eintrag ins Mitteilungsheft
- Übertragung zusätzlicher Aufgaben
- Änderung der Sitzordnung
- vorübergehendes Einbehalten störender Gegenstände
- vorübergehende Beschulung in einer anderen Klasse

### **8.2 Förmliche Ordnungsmaßnahmen (gem. § 39 Abs. 2 SächsSchulG)**

Zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler\*innen getroffen werden, soweit andere Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen

#### **1. Schriftlicher Verweis**

Bei schweren Verstößen gegen die Schul- oder Hausordnung, Störungen des Unterrichts bzw. wenn Schüler\*innen dem Ansehen der Schule schaden, kann seitens der Schulleitung ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden. Schüler\*in und ggf. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vorher anzuhören.

#### **2. Überweisung in eine andere Klasse**

Vor allem bei schwersten Verstößen gegen die Haus- oder Schulordnung ist die Überweisung in eine andere Klasse möglich. Auch hier sind Schüler\*in und ggf. Eltern/Personensorgeberechtigte vorher anzuhören.

#### **3. Androhung des Schulausschlusses**

Mehrfache schwere Verstöße gegen die Schul- oder Hausordnung können die Androhung des Schulausschlusses nach sich ziehen. Diese Maßnahme kann nach Anhörung des Schülers bzw. der Schülerin und ggf. der Eltern/Personensorgeberechtigten von der Schulleitung ausgesprochen werden.

4. Ausschluss vom Unterricht und anderen Schulveranstaltungen

Haben sich andere Maßnahmen als nicht geeignet herausgestellt oder ist ein endgültiger Ausschluss aus der Schule nicht verhältnismäßig, kann die Schulleitung den/die Schüler\*in nach deren Anhörung und der der Eltern/Personensorgeberechtigten bis zu vier Wochen vom Unterricht und anderen Schulveranstaltungen ausschließen.

5. Ausschluss aus der Schule

Der Ausschluss aus der Schule zieht grundsätzlich den Abbruch des Vertragsverhältnisses zwischen Schule und Schüler\*in/Eltern/Personensorgeberechtigten nach sich und ist endgültig. Daher ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob weitere Erziehungs- bzw. Ordnungsmaßnahmen dem Ausschluss vorzuziehen sind. Nach Anhörung von Schüler\*in, der Eltern/Personensorgeberechtigten und des Pädagogenteams der Schule obliegt es der Schulleitung, den Ausschluss aus der Schule auszusprechen.

## **9 Unfälle und Schäden**

Unfälle und Verletzungen, die während der Schul- und Ferienzeit auftreten, sind im Unfallbuch zu dokumentieren (Sekretariat).

## **10 Gültigkeit der Schulordnung**

Mit der Anmeldung an unserer Schule erkennen die Schüler\*innen und Eltern/Personensorgeberechtigten die Verbindlichkeit der Schul- und Hausordnung an. Die Schulordnung und die Hausordnung sind Bestandteile des Schulvertrages.

Die Schulordnung gilt ab dem Schuljahr 2018/2019 bis auf Widerruf bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Schulordnung.